

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Nr. 169

ausgegeben am 13. August 2004

Verordnung

vom 10. August 2004

über die Bedarfsplanung für die ärztliche Versorgung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Aufgrund von Art. 16b Abs. 1 des Gesetzes vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBL 1971 Nr. 50¹, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2003, LGBL 2003 Nr. 241, verordnet die Regierung:

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Gewährleistung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der liechtensteinischen Wohnbevölkerung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Bereitstellung einer angemessenen Auswahl an inländischen und ausländischen Grundversorgern und Spezialärzten unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer massvollen und wirtschaftlichen Behandlung nach Art. 19 des Gesetzes.

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Berufsbezeichnungen sind Personen weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Höchstzahl der Ärzte

1) Die Zahl der Ärzte, die zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind, wird auf die im Anhang festgelegte Höchstzahl beschränkt.

2) Ärzte, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Land Leistungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bzw. im öffentlichen Auftrag erbringen, sind unabhängig von der Beschränkung nach Abs. 1 zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen, sofern sie:

- a) die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung erfüllen; und
- b) die erbrachten Leistungen nicht bereits aufgrund der vertraglichen Vereinbarung vergütet werden.

Art. 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft und gilt bis sich die Liechtensteinische Ärztekammer und der Kassenverband nach Massgabe von Art. 16b Abs. 1 des Gesetzes auf eine gemeinsame Bedarfsplanung geeinigt haben und diese von der Regierung genehmigt wurde.

Fürstliche Regierung:
gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang²

(Art. 3 Abs. 1)

Höchstzahl der zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassenen Ärzte

Fachgruppe	Inländische Leistungserbringer	Ausländische Leistungserbringer
Innere Medizin	_*	2
Allgemeinmedizin	20	0
Augen (Ophthalmologie)	3	0
Allgemeinchirurgie	1	1
Gynäkologie und Geburtshilfe	3	4
Oto-Rhino-Laryngologie	1	2
Dermatologie	1	3
Pädiatrie	_*	1
Psychiatrie	_*	3
Neurologie	1	2
Orthopäden, Unfallchirurgie	_*	_*
Urologie	1	2
Plastische Chirurgie	1	0

* Es liegt eine genehmigte Bedarfsplanung der Ärztekammer und des Kas-
senverbandes nach Art. 16b Abs. 1 KVG vor.

1 LR 832.10

2 Anhang abgeändert durch [LGBI. 2008 Nr. 280](#).